

SC Johnson Europe Sàrl

Z.A. la Piece 8
1180 Rolle
Schweiz

Geschäftszahl: 2024-0.394.313

Wien, 29. Mai 2024

Gegenstand: Aufhebung der Zulassung gemäß Art. 48 Abs 1 lit a iVm Art 19 Abs 4
lit b der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 für die Biozidprodukt-
familie Night&Day Family
Aufhebung des Bescheides GZ. 2021-0.241.878 i.V.m. 2022-0.152.070

B e s c h e i d

Über die Aufhebung der Zulassung der Biozidproduktfamilie Night&Day Family der Firma SC Johnson Europe Sàrl, Z.A. la Piece 8, 1180 Rolle, Schweiz mit der Zulassungsnummer AT-0025792-0000 ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) gemäß Art. 48 Abs 1 lit a der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) folgender

S p r u c h

Gemäß Art. 48 Abs 1 lit a der BiozidVO wird der Zulassungsbescheid GZ. 2021-0.241.878 vom 2. April 2021 in Verbindung mit 2022-0.152.070 vom 1. März 2022 für die Biozidproduktfamilie

Night&Day Family

mit folgenden Biozidprodukten, Handelsnamen und den Zulassungsnummern

Raid Night&Day Insektenstecker AT-0025792-0001
Raid Night&Day Insektenstecker Nachfüller

Raid Night&Day Trio Insekten-Stecker AT-0025792-0002
Raid Night&Day Trio Insekten-Stecker Nachfüller

mit 1. Juli 2024 aufgehoben.

Gemäß § 5 Abs 9 BiozidprodukteG in Verbindung mit Art. 52 der BiozidVO über den Übergangszeitraum darf die genannte Biozidproduktfamilie in der zuletzt zugelassenen Form ab dem 1. Juli 2024 noch 180 Tage auf dem Markt bereitgestellt werden und weitere 180 Tage verwendet werden.

Mit Inkrafttreten des Bescheides wird die oben genannte Biozidproduktfamilie mit den enthaltenen Biozidprodukten und den weiteren Handelsnamen aus dem gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführten Biozidprodukte-Verzeichnis gelöscht.

Begründung

Mit Bescheid GZ. 2021-0.241.878 vom 2. April 2021 wurde der Firma SC Johnson Europe Sàrl von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie für die Biozidproduktfamilie Night&Day Family mit der Zulassungsnummer AT-0025792-0000 die Zulassung in Anerkennung des Referenzmitgliedstaates Niederlande bis 4. Dezember 2030 erteilt.

Die Biozidproduktfamilie enthält den Wirkstoff Transfluthrin. Mittels Delegierter Verordnung (EU) 2024/197 wurde die harmonisierte Einstufung von Transfluthrin und damit Teil 3 von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) dahingehend geändert, als dieser Stoff nunmehr unter anderem als akut toxisch der Kategorie 4, karzinogen der Kategorie 2 und spezifisch zielorgantoxisch der Kategorie 1 bei einmaliger Exposition harmonisiert eingestuft wurde.

Gemäß Art. 48 Abs 1 lit a BiozidVO hebt die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates jederzeit eine von ihr erteilte Zulassung auf oder ändert sie, wenn sie der Auffassung ist, dass die in Art. 19 oder gegebenenfalls in Art. 25 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Nach Art. 19 Abs 1 lit a der BiozidVO ist ein Biozidprodukt nur zulassungsfähig, wenn die

enthaltenen Wirkstoffe in Anhang I aufgenommen oder für die betreffende Produktart genehmigt sind, und etwaige Bedingungen, die für diese Wirkstoffe genannt sind, eingehalten werden. Gemäß Art 19 Abs 4 lit b der BiozidVO darf ein Biozidprodukt nicht mehr zur Bereitstellung auf dem Markt zwecks Verwendung durch die breite Öffentlichkeit zugelassen werden, wenn es gemäß der CLP-Verordnung als spezifisch zielorgantoxisch der Kategorie 1 bei einmaliger Exposition einzustufen ist. Dies trifft auf die gegenständliche Biozidproduktfamilie aus nachstehenden Gründen zu:

Am 5. Jänner 2024 hat die Europäische Kommission mit der Delegierten Verordnung (EU) 2024/197 den Anhang VI im Teil 3 der CLP-Verordnung im Zuge der 21. ATP geändert. Die Verordnung trat am 25. Jänner 2024 in Kraft und gilt ab dem 1. September 2025. Für Transfluthrin wurde unter anderem die Aufnahme der folgenden Einstufung festgelegt:

- Akute Toxizität Kategorie 4 mit dem Gefahrenhinweis „Gesundheitsschädlich bei Verschlucken“ (H302)
- Karzinogenität Kategorie 2 mit dem Gefahrenhinweis „Kann vermutlich Krebs erzeugen“ (H351)
- Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition) Kategorie 1 (STOT SE 1, Nervensystem) mit dem Gefahrenhinweis „Schädigt die Organe (Nervensystem)“ (H370)

Gemäß den Einstufungskriterien für Gemische, welche im Anhang I der CLP-Verordnung festgelegt sind, sind Gemische dann als *STOT SE 1* einzustufen, wenn der Konzentrationswert des als spezifisch zielorgantoxisch eingestufteten Bestandteils eines Gemisches 10% oder mehr beträgt. Der Transfluthringehalt der gegenständlichen Produktfamilie beträgt 13,4% und ist dieses somit als *STOT SE 1* mit dem Gefahrenhinweis H370 „Schädigt die Organe (Nervensystem)“ einzustufen. Da das gegenständliche Biozidprodukt sohin die Voraussetzungen einer Zulassung für die breite Öffentlichkeit nicht mehr erfüllt, ist dessen Zulassung mit 1. Juli 2024 aufzuheben.

Gemäß Art. 52 der BiozidVO gewährt die zuständige Behörde bei Änderung oder Aufhebung einer Zulassung - ungeachtet Art. 89 der BiozidVO - einen Übergangszeitraum für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Lagerbeständen, sofern die weitere Bereitstellung auf dem Markt oder die weitere Verwendung der Biozidprodukte nicht mit einem unannehmbaren Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt verbunden ist. Da die hier relevante Einstufung erst mit September 2025 in Geltung tritt, konnte der obgenannte Übergangszeitraum eingeräumt werden.

Mit der Geschäftszahl 2024-0.342.278 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Antragstellerin am 7. Mai 2024 zur Stellungnahme bis 27. Mai 2024 übermittelt worden. Sie hat binnen offener Frist keinen Einwand eingebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:
Mag.Dr. Thomas Jakl